



AbP, AbZ, Ü und CE

-

wissen Sie Bescheid ?

Dr. Peter Kuhn
Dr. KUHN Consulting
Ludwig-Behr-Str. 32
82327 Tutzing

Nürnberg, 20.Febr. 2013



VORGEHENSWEISE

⇒ **BISHER GÜLTIGE BEGRIFFE**

⇒ **BauPVO**

⇒ **NEUE BEGRIFFE NACH BauPVO :**

- für bekannte Sachverhalte**
- für neue Sachverhalte**

⇒ **ZUSAMMENFASSUNG**



GRUNDSÄTZLICHES VERSTÄNDNIS

EU : LEISTUNG der Produkte

NATIONAL : VERWENDUNG
der Produkte



BISHER VERWENDETE BEGRIFFE



BAUPRODUKT

bezeichnet jedes Produkt oder jeden Baueinsatz, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen in Bauwerken auswirkt



BAUSATZ

bezeichnet ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mind. 2 getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird



IN VERKEHR BRINGEN

**Erstmalige Bereitstellung eines
Bauprodukts auf dem europ. Markt
(VERKAUF)**

VERWENDEN

**mehrmaliges, dauerhaftes Verwenden
des Bauprodukts auf dem Markt
(EINBAU)**



Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis AbP

ist ein Verwendbarkeitsnachweis, der erteilt werden kann

- für ein Bauprodukt, dessen Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient

ODER

- für ein Bauprodukt, das nach allg. anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann (§ 19 Abs. 1 MBO)



Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis AbP

- ⇒ **AUFLISTUNG** in Bauregelliste A Teil 2 und 3
- ⇒ **Erteilung** durch vom DIBt oder oberster Bauaufsicht anerkannten Prüfstellen



Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis AbP

⇒ **AUFLISTUNG** in Bauregelliste A Teil 2 und 3

Beispiele

- **vorgefertigte Decken, Unterdecken**
- **vorgefertigte, nichttragende Trennwände**
- **vorgefertigte, nichttragende Außenwände**
- **Rohrummantelungen**
- **Installationsschächte und -kanäle**



ALLGEMEINE BAUAUFSICHTLICHE ZULASSUNG AbZ

wird für solche Bauprodukte und Bauarten im Anwendungsbereich der LBO erteilt, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik, insbesondere DIN Normen, nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen. Sie sind zuverlässige Verwendbarkeitsnachweise von Bauprodukten bzw. Anwendbarkeitsnachweise von Bauarten in Hinblick auf bautechnische Anforderungen an Bauwerke



European Technical Approval ETA

Europäisch Technische Zulassung

**ist ein Nachweis der Brauchbarkeit
eines Bauproduktes im Sinne der BPR**

⇒ kann für Bauprodukte erteilt werden, für die

- (noch) keine hEN nach BPR vorliegen**
- die wesentlich von einer hEN abweichen**



Europäisch Technische Zulassung

Vorgehensweise zur Erlangung einer ETA

- **Antrag an EOTA**
- **2 Optionen für Verfahren :**
 - **Guideline oder**
 - **CUAP**
- **Freigabe durch EC**
- **Erteilung ETA durch EOTA**



Ü - ZEICHEN

**bestätigt die Übereinstimmung des
Bauproduktes mit der AbZ**

AbZ regelt, ob

- Übereinstimmungserklärung durch
Hersteller $\Rightarrow$ Ü - Zeichen
ODER
- Übereinstimmungszertifikat durch
Zertifizierungsstelle $\Rightarrow$ FREMDÜBERWACHUNG



Ü - ZEICHEN

Gestaltung des Ü - Zeichens

gemäß

- **Muster-Übereinstimmungs-VO, bzw.**
- **Rechtvorschriften der einzelnen Bundesländer**



Ü - ZEICHEN

!!!! ACHTUNG !!!!

⇒ It. BPVO : **kein** Ü-Zeichen (nur CE)

- Klage gegen D vor dem EuGH
- Urteil des VG Gelsenkirchen bestätigt :

Ü-Zeichen ist

!!!!!! RECHTSWISDRIG !!!!!!



CE - KENNZEICHNUNG

- weist nach, dass das Produkt den für den europäischen Markt festgelegten Anforderungen entspricht
- **für BAUPRODUKTE nach BPR :**
Bauprodukt weist über **AoC** nach, dass durch Technische Spezifikation (hEN o. ETA) der Nachweis erbracht ist, dass das Bauwerk die wesentlichen Anforderungen der BPR erfüllen kann



CE – KENNZEICHNUNG

- ⇒ das CE Kennzeichen wird nicht vergeben, sondern in Eigenverantwortung durch den Hersteller oder EU-Importeur am Produkt angebracht
- ⇒ die CE-Kennzeichnung ist Voraussetzung für das erstmalige **Inverkehrbringen** von Produkten, für die eine CE-Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinien (z.B. BPR) gefordert ist



!!!!!! NEU !!!!!

CE – KENNZEICHNUNG nach Art. 4 BPVO

⇒ klare ZIELSETZUNG der EC !!!

- CE : Konformität mit der erklärten
LEISTUNG nach LE**
- der Hersteller wird mehr in die
Eigenverantwortung genommen**



KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht, also mit ihnen **konform** ist.

Die EU-Konformitätserklärung ist Basis für die
CE – KENNZEICHNUNG
des entsprechenden Produktes



KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

- ⇒ **Anforderungen** sind nach **BauPVO** in **SYSTEM 1 – 4** geregelt
- ⇒ **für BRANDSCHUTZ** gilt : **SYSTEM 1**



KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

⇒ **Hersteller :**

- werkseigene Produktionskontrolle WPK
- Stichprobenprüfung nach Prüfplan

⇒ **Notifizierte Stelle :**

- Erstprüfung des Produktes
- Erstprüfung des Werkes
- Erstprüfung der WPK
- Laufende Überwachung der WPK

⇒ **KEINE STICHPROBENENTNAHME**



BauPVO (CPR)

**bisher : BauPR(ichtlinie)
⇒ Empfehlung**

**neu : BauPV(er)O(rdnung)
⇒ Gesetz**



BauProdukteVerOrdnung BPVO

- **CE - Kennzeichnung**
- **Marktüberwachung (MÜ)**
- **Leistungserklärung (LE)**
- **Zulassungsverfahren**
- **Vereinfachte Verfahren für SMEs**
- **Qualität der Normen**
- **Vertragsverletzungsverfahren**



NEUE BEGRIFFE für BEKANNTE SACHVERHALTE



BEWERTUNGSVERFAHREN

- Bauprodukte werden entspr. der LE des Herstellers nicht mehr ZUGELASSEN, sondern **BEWERTET**

**!!!! Unterschied zu ETAS bez.
GELTUNGSDAUER !!!!**

- bisherige Gültigkeit ETA : 5 Jahre
- **neu : keine zeitliche Begrenzung der Bewertungen**



European Technical Assessment ETAss

ETAss $\neq$ ETApp (Approval)

■ **VORAUSSETZUNG für ERTEILUNG :**

$\Rightarrow$ keine hEN

$\Rightarrow$ EAD (assessment)

■ **bisherige Voraussetzungen entfallen :**

- ETAG

- CUAP



GRUNDANFORDERUNGEN an BAUWERKE

**ersetzen die derzeitigen
WESENTLICHEN ANFORDERUNGEN**

!!!!!! NEUE Grundanforderung 7 !!!!!!!

- Ressourceneffizienz**
- Energieeffizienz**
- Nachhaltigkeit**

⇒ neue Belastungen für Hersteller



NEUE BEGRIFFE aus der BauPVO



KLEINSTUNTERNEHMEN

⇒ **ZIEL** der EC : Förderung der Wettbewerbsfähigkeit

Kriterien :

- **weniger als 10 Beschäftigte**
- **weniger als € 2 Mio. Umsatz**



LEISTUNGSERKLÄRUNG

ZU BEACHTEN :

**⇒ OHNE LEISTUNGSERKLÄRUNG
KEINE CE - Kennzeichnung**



Specificical Technical Document STD

- ⇒ Vereinfachung für den Hersteller**
- ⇒ anstelle der LE kann ein STD abgegeben werden**
- ⇒ Voraussetzungen nach Art. 36 – 38 BauPVO**



ZUSAMMENFASSUNG :

- **BauPVO bringt gegenüber BPR keine wesentlichen Neuerungen**
- **Belastungen für Hersteller steigen durch Grundanforderung 7 und die LE**
- **Hersteller behalten Wahlmöglichkeiten zwischen LE / CE und nationalen Nachweisen**
- **durch ausstehende Entscheidungen der EC ist das Datum 01.07.13 nicht mehr einzuhalten**



FAZIT :

- **nationale Verwendbarkeitsnachweise gewinnen an Bedeutung**
- **die Entscheidung über die Verwendbarkeit bleibt in nationaler Hoheit**
- **ABER : bei Vorliegen einer hEN sind nationale Zusatzanforderungen und abweichende Klassifizierungen rechtswidrig**
- **das wird durch ein deutsches VG bestätigt**

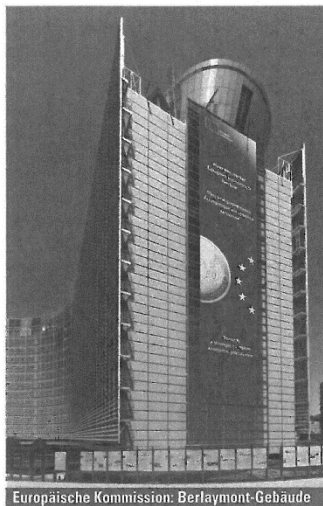
Nicht nur schimpfen, sondern handeln

Der EU-Binnenmarkt ist für bayerische Firmen ein Gewinn. Aber nicht immer läuft alles glatt. Unternehmer sollten sich darüber nicht aufregen, sondern mit ihrer Stimme zu einem besseren Gelingen beitragen. SABINE HÖLPER

DER GEMEINSAME EUROPÄISCHE Binnenmarkt bietet bayerischen Firmen enorme wirtschaftliche Chancen und Anreize. Aber nicht immer läuft alles glatt. Mal wird ein Transport an der Grenze gestoppt, mal herrscht Rechtsunsicherheit, mal hakt es bei der Mehrwertsteuer-Rückerstattung. Immer wieder sehen sich Firmen mit Problemen konfrontiert, die sie alleine nicht bewältigen können. Und die sie ärgern.

Ärgern ist erlaubt. Hilft aber nicht weiter. Besser ist, die Probleme zur Sprache zu bringen. Denn nur, wenn die Missstände in Brüssel bekannt sind, können die Politiker handeln. „Die Europäische Kommission versucht, ein unternehmerfreundliches Wirtschaftsumfeld in Europa zu schaffen. Rückmeldungen von den Firmen zu bekommen, ist einer der entscheidenden Wege, um dies zu erreichen“, sagt Erwan Le Guen, Projektmanager bei der Executive Agency for Competitiveness and Innovation (EACI) in Brüssel.

Die Wirtschaft hat diverse Möglichkeiten, um auf Hürden im EU-Binnenmarkt hinzuweisen. Eine Möglichkeit ist Solvit. Die Solvit-Beratungsstelle ist beim Bundeswirtschaftsministerium in Berlin angesiedelt. Hier können sich Unternehmen hinwenden, wenn eine nationale Behörde EU-Recht falsch anwendet. Solvit hilft ganz pragmatisch. Und ist dabei sehr erfolgreich. Im Jahr 2010 wurden mehr als 95 Prozent der gemeldeten Verstöße gegen das Binnenmarktrecht gelöst. Auch der Europäische Bürgerbeauftragte hilft kostenlos und schnell. Und zwar immer dann, wenn Unzulänglichkeiten und Mängel auf EU-Verwaltungsebene auftreten, wenn also eine Institution der EU nicht gesetzmäßig handelt, Grundsätze der guten Verwaltungspraxis missachtet oder gegen



Menschenrechte verstößt. Direkten Einfluss auf bestehende Richtlinien und Verordnungen oder geplante Gesetzesvorhaben der EU können Unternehmen mit „Ihre Stimme in Europa“ nehmen. Denn mit „Ihre Stimme in Europa“ bietet die Europäische Kommission Zugang zu einer Vielzahl von Konsultationen und Diskussionen.

Besonders Erfolg versprechend ist Interactive Policy Making (IPM). Dabei handelt es sich um eine Internetplattform – eingerichtet von der Europäischen Kommission, um die Bedürfnisse der Unternehmer (und Bürger) besser verstehen zu können. IPM lebt demnach von der Beteiligung der Firmen in den Mitgliedstaaten. „Die Kommission ist darauf angewiesen, dass die Unternehmen sich zu Wort mel-

den“, sagt Ina Knausenberger, Referentin Europa bei der IHK München. Denn nur, was sie melden, könne bearbeitet und verbessert werden. Die IHK wiederum leitet das „Business-Feedback“ gemeinsam mit den bayerischen Partnern im Enterprise Europe Network (EEN) an die EU-Kommission weiter. Die Rolle des EEN ist dabei von besonderer Bedeutung. Schließlich ist das Netzwerk „ideal platziert, um den Unternehmen Gehör zu verleihen, wenn die Europäische Kommission ihre Meinung zu Europäischen Initiativen, Aktionen, Gesetzgebungen oder Programmen, die den internen Markt betreffen, hören will“, so EACI-Experte Le Guen.

Die Liste mit den Fällen aus dem Jahr 2011 haben IHK und EEN kürzlich nach Brüssel versandt. Nicht nur an die Kommission, sondern auch an die bayerischen Parlamentarier. „Dadurch, dass wir auch die Parlamentarier auf das EEN und seine Arbeit aufmerksam machen, stehen die Chancen noch besser, dass die bayerischen Unternehmer auf offene Ohren stoßen“, so Knausenberger. Markus Ferber, Mitglied des Europäischen Parlaments und Vorsitzender der CSU-Europagruppe, bestätigt das. In einem Brief an die IHK München schreibt er: „Das EEN leistet einen wichtigen Beitrag, dass auf die praktischen Probleme der Wirtschaft aufmerksam gemacht wird und auf politischer Ebene reagiert werden kann. Daher bin ich überzeugt, dass die Informationen der Business-Feedback-Fälle in Bayern mir an geeigneter Stelle meiner Arbeit eine wichtige Stütze sein werden.“

→ IHK-ANSPRECHPARTNER

Ina Knausenberger, Tel. 089 5116-1662

ina.knausenberger@muenchen.ihk.de

www.muenchen.ihk.de – Webcode: 0603ABU



**VIELEN DANK
für
IHR INTERESSE**